

## **Satzung**

### **vom über die teilweise Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Zillertaler Straße zwischen der Cronenfelder Straße und der Innsbrucker Straße**

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Abweichung**

(1) Die Herstellung der Erschließungsanlage Zillertaler Straße zwischen der Cronenfelder Straße und der Innsbrucker Straße weicht von den Herstellungsmerkmalen des § 9 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 27. Dezember 1994 (EBS 1994) ab.

Die nachfolgend aufgeführten Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken wurden für die Herstellung der Erschließungsanlage in Anspruch genommen und befinden sich nicht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 EBS 1994 im Eigentum der Stadt:

- a) eine 1 qm große Teilfläche aus dem Flurstück Gemarkung Cronenberg, Flur 4, Flurstück 2368/830,
- b) eine 5 qm große Teilfläche aus dem Flurstück Gemarkung Cronenberg, Flur 4, Flurstück 2018/836,
- c) das 15 qm große Grundstück Gemarkung Cronenberg, Flur 4, Flurstück 2367/830.

(2) Ein Lageplan, in dem die Abweichungen dargestellt sind, hängt an der Anzeigetafel des Ressorts Straßen und Verkehr, Große Flurstraße 10 (Rathaus-Erweiterung) in Wuppertal-Barmen, 5. Etage, neben Zimmer 540 in der Zeit vom 01. März 2005 bis zum 28. April 2005 während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, aus. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 2 Endgültige Herstellung**

Die Erschließungsanlage Zillertaler Straße zwischen der Cronenfelder Straße und der Innsbrucker Straße gilt abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 EBS 1994 als endgültig hergestellt.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.